

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.12.2017	Nr. 49
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
05.12.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.11.2017 an Herrn John Edmonds, Landesbergen		983
07.12.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 01.12.2017 an Herrn Cord Fathke, Neu Wulmstorf/Rübke		984
08.12.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 08.12.2017 an Herrn Sascha Sohrabati, Houston – Vereinigte Staaten		985
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>		
11.12.2017	Festsetzung der Grundsteuern A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Buchholz i. d. N. für das Jahr 2018		986
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>		
08.12.2017	1. Nachtragshaushaltssatzung 2017		988
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
08.12.2017	Sitzung des Rates		991
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>		
08.12.2017	Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung		992
	<b><u>Kirchenkreisamt Winsen</u></b>		
06.12.2017	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt ab 01. Oktober 2017		994

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>14.11.2017</b>	Aktenzeichen: <b>20.5- 81015541</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herr John Edmonds, Hinter den Höfen 10, 31628 Landesbergen</b>
---

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 05.12.17

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Alex  
-Kassenverwalter-



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>01.12.2017</b>	Aktenzeichen: <b>30.1 Wi Erm § 4 StVG 14872</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Cord Fathe, Buxtehuder Straße 1d, 21629 Neu Wulmstorf/Rübke</b>
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	<b>Landkreis Harburg, Der Landrat</b>
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)</b>
Anschrift (ggf. Gebäude):	<b>Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)</b>
Zimmer:	<b>A 008</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.12.2017

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 08.12.2017	Aktenzeichen: 81- 25.020.02.305.002.00
--	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Sascha Sohrabati, 2425 Holly Hall Street, 77054 HOUSTON - Vereinigte Staaten
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Betrieb Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstr. 40, 21423 Winsen (Luhe),(Eingang Eckermannstraße)
Zimmer:	L/210

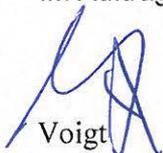
Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 08.12.2017

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Voigt

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 91 / 2017**

**Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden  
in der Stadt Buchholz i. d. N. für das Jahr 2018 in Höhe der Vorjahresbeträge  
festgesetzt.**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2018 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2017 festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
365 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
400 v. H.
  
2. Hundesteuer
  - a. für den ersten Hund 54,00 Euro,
  - b. für den zweiten Hund 108,00 Euro,
  - c. für jeden weiteren Hund 180,00 Euro.

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2018 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Buchholz i. d. N.).

Auch bei Klage oder Einspruch erheben, sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg erhoben werden. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Buchholz i. d. N., den 11.12.2017

gez. Röhse

Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 20.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.843.200	205.300	72.600	8.975.900
ordentliche Aufwendungen	8.520.500	503.600	238.800	8.785.300
außerordentliche Erträge	0	176.000		176.000
außerordentliche Aufwendungen	3.000	51.600		54.600
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.092.600	195.400	2.600	8.285.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.911.600	464.300	174.700	7.201.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	334.000	136.300		470.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.725.600	745.800	46.300	2.425.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	656.400	676.300		1.332.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	445.800	16.300		462.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.083.000	1.008.000	2.600	10.088.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.083.000	1.226.400	221.000	10.088.400

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 656.400 Euro um 676.300 Euro erhöht und damit auf 1.332.700 Euro neu festgesetzt.



## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Elbmarsch**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 08.12.2017 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-401 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 15.12.2017 bis 29.12.2017**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

**in der Samtgemeindeverwaltung**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
dienstags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:30 Uhr  
14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 08.12.2017

Der Samtgemeindebürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf

08.12.2017

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## **B e k a n n t m a c h u n g** Nr.: 57/2017

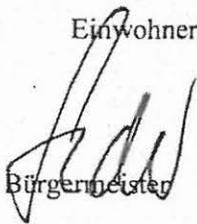
**Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten**

**am Donnerstag den 21.12.2017 um 19:00 Uhr,**

**Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenddorf**

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 08.11.2017
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohner/innenfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 5 Antrag Gruppe CDU Rosengarten und FDP Rosengarten  
Umsetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Gewerbe
- 6 Beratendes Mitglied im Jugend, Sozial und Sportausschuss
- 7 IT-Kooperation mit kreisangehörigen Gemeinden und Landkreis Harburg  
hier: Gründung einer Gemeinsamen kommunalen Anstalt; Anpassung von Kooperationsvertrag und Satzung
- 8 Mitteilung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- 9 Ernennung einer Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten
- 10 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 11 Zuwendungen an die Gemeinde Rosengarten für die Erfüllung von gemeindeeigenen Aufgaben (Sponsoring),  
Annahme von Zuwendungen 2017
- 12 Überplanmäßiger Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen für die Jahre 2013, 2014 und 2015
- 13 Seniorenarbeit in der Gemeinde Rosengarten  
hier: Integration der Seniorenarbeit in das Bündnis für Familie
- 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Klecken - REWE - Erweiterung
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 16 Einwohner/innenfragestunde

  
Bürgermeister

Aushang vom 08.12.2017 bis 22.12.2017

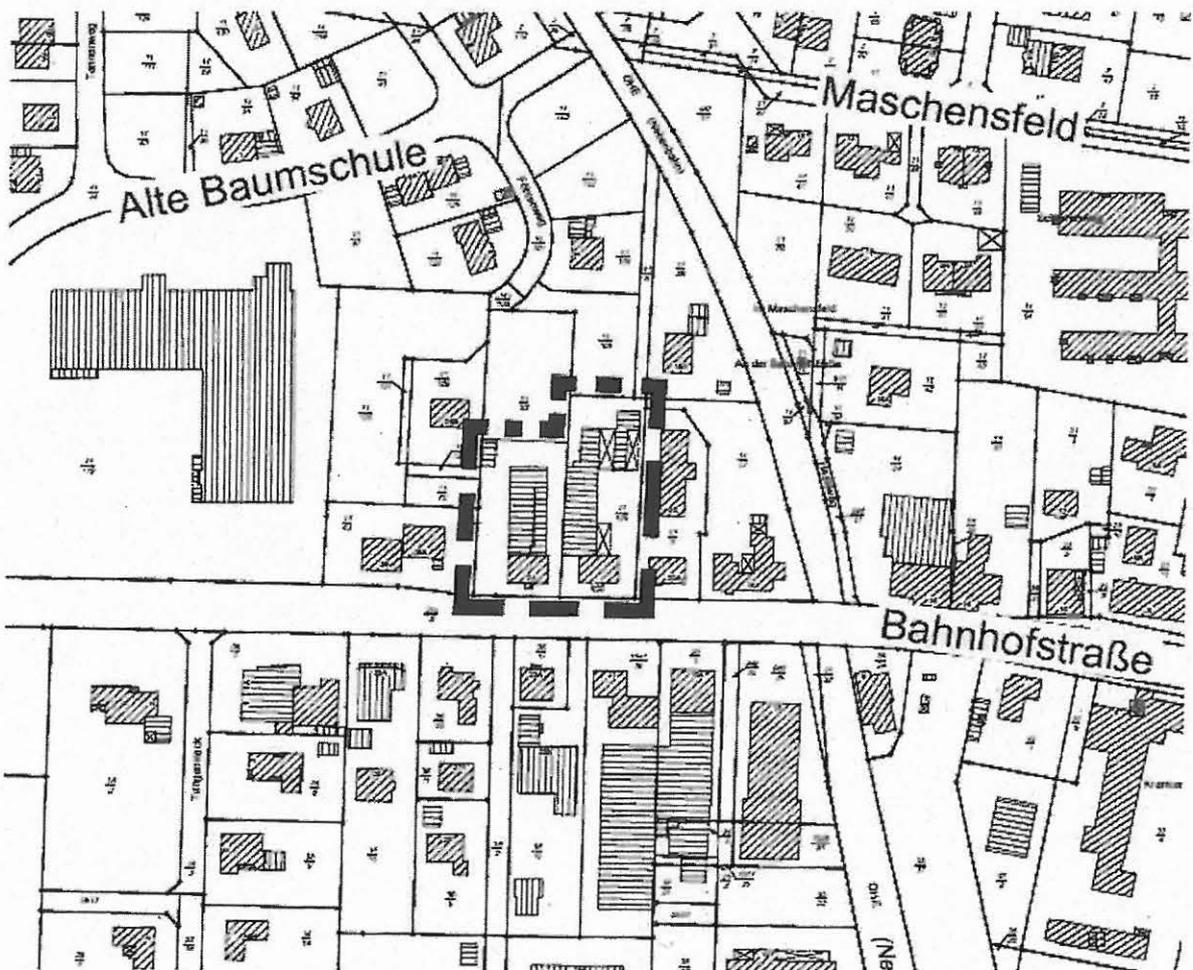
Gemeinde Salzhausen  
Der Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

### Satzung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/> bzw. nach Erlangung der Rechtskraft durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg unter:

[http://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal\\_Harburg/lkh/portale/simpleTree/index.html?layerIDs=487\\_353008\\_353003&visibility=false,true,true&center=565788.014942904.5908135.480545369&zoomlevel=1](http://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_Harburg/lkh/portale/simpleTree/index.html?layerIDs=487_353008_353003&visibility=false,true,true&center=565788.014942904.5908135.480545369&zoomlevel=1) im Internet eingesehen werden.

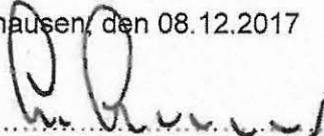
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in

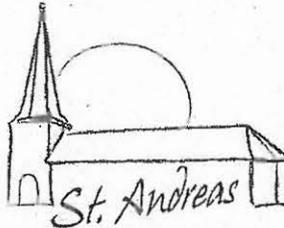
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzhausen, den 08.12.2017

  
Wolfgang Krause  
- Gemeindedirektor -





## **Friedhofsgebührenordnung**

### **für den Friedhof der Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt Gültig ab 1. Oktober 2017**

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt hat der Kirchenvorstand am 25. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

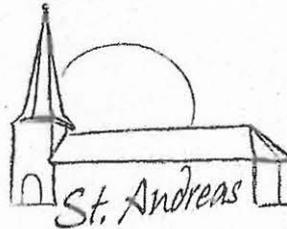
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschildpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.



**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen Verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I.) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Sarg-Reihengrabstätte in Rasenlage**

für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre : 1450,00€  
exklusive Grabstein

**2. Zweier- Sarg-Reihengrab in Rasenlage**

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre : 2700,00€  
exklusive Grabstein  
b) für jedes Jahr der Verlängerung : 90,00€

**3. Sarg-Wahlgrabstätte**

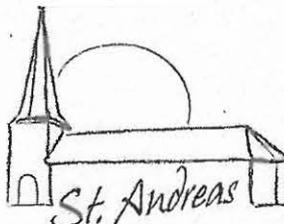
a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre 850,00€  
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 28,33€

**4. Sarg-Reihengrabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit**

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre 1800,00€  
inklusive Grabstein  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 60,00€

**5. Zweier- Sarg-Reihengrab in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit**

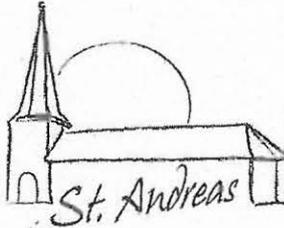
a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre : 3400,00€  
inklusive Grabstein  
b) für jedes Jahr der Verlängerung : 114,00€



<b>6. Sarg- Wahlgrabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit</b>	
a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre mit der Möglichkeit einer weiteren Urnenbeisetzung inklusive Grabstein, ohne Inschrift	2300,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	66,67€
<b>7. Sarg-Reihengrabstätte in Baumlage ohne Pflegemöglichkeit</b>	1800,00€
Zur Zeit noch nicht möglich!	
<b>8. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre: exklusive Grabstein	750,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung :	30,00€
<b>9. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:</b>	
a) für 25 Jahre: exklusive Grabstein	1100,00€
<b>10. Zweier- Urnenreihengrabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit</b>	
a) für 25 Jahre	2100,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung : inklusive Grabstein und einer Inschrift	76,00 €
<b>11. Urnenbaumgrabstätte</b>	
a) für 25 Jahre: inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel	1200,00€
<b>12. Zweier – Urnenbaumgrabstätte</b>	
a) für 25 Jahre: inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel zur Zeit noch nicht möglich!	2100,00€
<b>13. Urnenrosengrabstätte</b>	
a) für 25 Jahre inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel	1500,00€

**II.) Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles**

für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles, wird eine Anzahlung in Höhe von 50 v.H., von den unter Nr. 1-13 genannten Gebühren, je Grabstelle erhoben. Der Restbetrag, zuzüglich der Differenz zur aktuellen Friedhofsgebührenordnung wird mit Eintritt des Todesfalles fällig.



**III.) Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechtes**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr fallen für die unter Nr.1-13 genannten Gebühren, Gebühren in Höhe von 50 v. H. an.

**IV.) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle :**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:<br>(inklusive Kühlung)    | 100,00€ |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:<br>(inklusive Heizung) | 200,00€ |

**V.) Gebühren für die Beisetzung :**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für eine Erdbestattung:                            |         |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr: | 200,00€ |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5 Lebensjahr:  | 450,00€ |
| 2. für eine Urnenbestattung:                          | 150,00€ |

**VI.) Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und gegeben falls für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

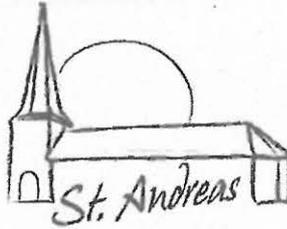
Pauschal	50,00€
----------	--------

**VII.) Sonstige Gebühren:**

Grabbrief	22,00 €
Umschreibung	20,00 €
Müll/Wasser	
a) Wahlgrabstätte	150,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	100,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand errechnet.



§ 8

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

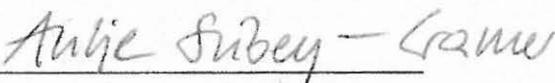
Hollenstedt, den 25.08.2017

Der Kirchenvorstand:



  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/r

L.S

  
 \_\_\_\_\_  
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 06.12.17

Der Kirchenkreisvorstand:



i. A.   
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/r